



KERNAUSSAGEN DES PROJEKTS PÄDAGOGIK UND RECHT

Der **Begriff „Kindeswohl“**, Stabilisator des Kindesschutzes und der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher in der professionellen Erziehung (Kitas, Schulen, Erziehungshilfe, Kinder- / Jugendpsychiatrie, Eingliederungshilfe), ist zu ungenau. Dies führt einerseits zu Handlungsunsicherheiten und gefährdet damit den Kindesschutz. andererseits lässt es für Behörden die Tür zu beliebigen Entscheidungen offen. Letzteres ist in der staatlichen Aufsicht, etwa im Wächteramt der Jugendämter und in der Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter (§§ 45ff SGB VIII), rechtsstaatsproblematisch: die „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ ist Grundprinzip des Rechtsstaats.

Das Projekt weist hier auf zwei Komponenten des Kindeswohls hin:

- die fachliche Legitimität/ Verantwortbarkeit des Handelns
- auf der die Sicherung der Kindesrechte aufbaut

Das führt zu unserem **Kernsatz "In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes/ begründbares Handeln rechtens sein, mithin die Sicherung der Kindesrechte garantieren."**

Insbesondere im Hinblick auf das "Gewaltverbot der Erziehung" bedeutet dies:

- ganzheitlich fachlich- rechtliche Problemlösungen für schwierige Situationen des Erziehungsalltag,
- Objektivierung und damit Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Aufsichtsbehörden wie Landesjugendamt und Schulaufsicht.